



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

14. April 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

NKR-Nummer 39/2022, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Land/Kommunen)	Kein Erfüllungsaufwand

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben wird das Landesverfassungsschutzgesetz geändert. Dies ist erforderlich, da das Telekommunikationsgesetz sowie das Bundesverfassungsschutzgesetz geändert wurden. Im Wesentlichen geht es um:

- Die Festlegung, dass die manuelle Bestandsdatenabfrage bei Telekommunikations- und Telemediendienstleistern durch die Nachrichtendienste voraussetzt, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen. Es soll eine Datensammlung „ins Blaue“ hinein unterbunden werden
- Die Dokumentationspflicht
- Eine Anpassung der Verweise an das neu erlassene Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
- Die Verankerung des Marktortprinzips

Mit den Änderungen im Landesverfassungsschutzgesetz wird im Einklang mit den geänderten Bundesregelungen der Anwendungsbereich der einzelnen Auskünfte in Bezug auf ausländische Unternehmen klargestellt.

Weiter werden Anpassungen im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz an das geänderte Bundesrecht vorgenommen. Dies betrifft die Umsetzung sprachlicher Anpassungen aus Anlass der Neuregelung im Personenstandsgesetz. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass

die organisatorische Zuständigkeit für das Stasi-Unterlagen-Archiv auf das Bundesarchiv übergegangen ist.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Aus den Änderungen des LVSG und LSÜG ergibt sich kein Erfüllungsaufwand, da es sich lediglich um klarstellende sowie begriffliche Änderungen handelt, welche keine Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger darstellen.

II.1.2. Wirtschaft

Die Wirtschaft ist von der Regelung nicht betroffen.

II.1.3. Verwaltung

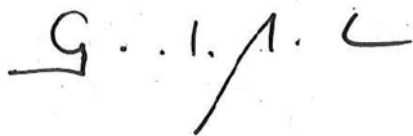
Etwaige Kosten der Verwaltung, die bei der vorliegenden Anpassung landesrechtlicher Vorschriften entstehen, stellen keinen Erfüllungsaufwand dar, da die inhaltlichen Änderungen originäre landespolitische Aufgaben betreffen.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Erhebliche Auswirkungen durch die landesrechtlichen Anpassungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse sind nicht zu erwarten. Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung konnte daher nach Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen abgesehen werden.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Dr. h.c. Rudolf Böhmler
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg